

24. IV. 1919

Enteignung ohne Entschädigung?

Von einem angeesehenen Juristen.

Wien, am 2. April.

Zu dem angekündigten Gesekentwurf, betreffend die Errichtung von Volkspflegestätten, sind einige sachliche Feststellungen notwendig, die in folgenden Punkten zusammengefaßt seien:

1. Die Errichtung von Volkspflegestätten ist vollständig gerechtfertigt und dringend notwendig. Aber auch der beste Zweck heiligt nicht unzulässige Mittel. Der Gesekentwurf beinhaltet dadurch, daß „Schlösser, Paläste und andere bezartige Luxuswohngebäude“ ohne Entschädigung nach jeweiligem Ermessen der Regierung, und zwar ohne zeitliche Beschränkung, enteignet werden können, einen Gewaltakt. Er schießt auch insofern, als es sich vornehmlich um eine zeitweilige Fürsorge für die Bedürfnisse der heutigen Generation von Kriegsbeschädigten, mithin um ein vorübergehendes Bedürfnis handelt, mit der Enteignung weit über das Ziel hinaus. Er greift in das Eigentum und wohl-erworbene Rechte mit schonungsloser Hand ein, gibt der Regierung ein willkürliches, unbegrenztes Entschädigungsrecht, das wie ein Damoklesschwert über einzelnen und ganzen Familien bleibend hängen und jede Rechtsicherheit zerstören wird. Alle Rechtsunsicherheiten lähmen die öffentliche Ordnung und das Wirtschaftsleben. Seit der Konfiskation der Adelsgüter durch den Konvent der französischen Revolution hat ein derart gewaltsamer Eingriff in die Rechtsordnung seitens einer Regierung nicht stattgefunden.

2. Der Gesekentwurf ist gesekesrechtlich verfehlt, weil er die in Frage stehende Last nicht entsprechend der Kraft des Einzelnen auf die Gesamtheit nach einem progressiven Maßstabe verteilt, auch nicht die Möglichkeit schafft, die Last zeitlich zu verteilen, sondern weil er willkürlich nur einzelne, und zwar bei weitem nicht durchwegs die wirtschaftlich Stärksten und nicht die etwa durch Wuchergewinne Reichgewordenen herausgreift und ihnen Objekte wegnimmt, die durch den Zufall der Lage usw. besonders zur Wegnahme geeignet erscheinen. Weil einer gerade ein solches Gebäude geerbt hat, — sein Vater hat darin gewohnt, sein Großvater, sein Urgroßvater, — muß er hinaus, wird zum Opfer des Gesekes, während seinem Nachbar, der in einer kleinen, aber viel luxuriöseren Villa wohnt und eine Million in Varem nicht rechtmäßig geerbt, sondern irgendwie in Kriegsbevakulationen ergattert hat, vielleicht auf Kosten der Gesundheit derer, die heute Volkspflegestätten brauchen, nicht ein Heller für diesen Zweck enteignet wird. Dieses Vorgehen steht in direktem Widerspruch mit den Prinzipien der geplanten, umfassenden Aktion der „Vermögensabgabe“ und insbesondere auch mit der Programmrede des Staatskanzlers Dr. Renner vom 15. März 1919, laut welcher ein „brutaler Rechtsbruch“ — und das will der Gesekentwurf — in wirtschaftlichen Fragen ausgeschlossen sein sollte. Ebenso gut wie Gebäude usw. könnten künftig auch Grund und Boden, bewegliches Vermögen, Gehalte, Pensionen konfisziiert werden. Damit verläßt aber die Regierung den Rahmen des Rechtsstaates. Hieran wird durch die Gesekesform der Vorlage nichts geändert.

3. Die sachlich sehr dürftige Motivierung des Gesekentwurfes besagt, daß die Opfer, die hier den „Höchstbegüterten“ zugemutet werden, als gerechtfertigte Sühne für unverantwortliches Leid der Massen zu

verstehen seien. Das ist eine Aufreizung und Aufhebung der Massen gegen einzelne, eine Hauschallanprangerung ohne Untersuchung und Richterpruch.

Staatskanzler Dr. Renner schreibt, daß da der Staat kein Geld habe, um die Volkspflegestätten zu errichten, eben jene Gebäude enteignet werden; dies sei das „Auskunftsmittel“. Das heißt also: Wenn man etwas braucht, so nimmt man es eben dort, wo man es findet. Ist das nicht auch die Moral des Briganten? Geradezu als Hohn erscheint die Bemerkung Doktor Renners, es sei zu erwarten, „daß die Höchstbegüterten diese ihnen auferlegte Sühne“ willig auf sich nehmen“. Dabei ist nicht mit einem Worte davon die Rede, daß bei der Auswahl der zu enteignenden Gebäude wirklich nur die Höchstbegüterten herangezogen und die Vermögensverhältnisse und die bisherigen Leistungen des Eigentümers für die Allgemeinheit einer selbstverständlich gesetzlich zu bestimmenden Beurteilung unterzogen werden. Gegenüber einem solchen Eingriff in wohl-erworbene Rechte ist der in der Begründung enthaltene vage Hinweis auf die Grundsätze der Billigkeit durchaus ungenügend.

4. Dr. Renner bezeichnet in dem sozialdemokratischen Regierungsblatte den brutalen Rechtsbruch, um den es sich handelt, als Uebernahme der Verfügungsgewalt über Schlösser und Paläste seitens der Staatsregierung, und spricht an anderer Stelle von „Kommunisierung“. Von dem Rechte, das Recht bleiben muß, wenn nicht unsere ganze Kultur und Zukunft zusammenstürzen soll, von irgendeiner anderen Modalität, den gewünschten Zweck zu erreichen, ist in seinen Ausführungen keine Rede. Seine Darlegungen sind sozusagen der Auftakt zu weiteren Angriffen, welche das sozialdemokratische Regierungsorgan heute unter dem Schlagworte „Die Anwälte der Paläste“ bringt. Dort wird in einer Polemik gegen Stimmen, die sich gegen die Enteignung ohne Entschädigung ausgesprochen haben, bereits von einer „Eigentumsbestie“ gesprochen. Bisher ist der Rechtsbegriff des Eigentums noch durch das Allgem. Bürgerl. Gesekbuch (§ 365) geschützt. „Woher soll aber,“ heißt es in diesem Aussätze, „der arme Staat die Mittel nehmen, wenn es ihm verboten wird, zu nehmen? Und wo soll er es denn nehmen, wenn es ihm verwehrt sein soll, es denen zu nehmen, die es haben?“ Jeder Einbrecher wird sich diese Logik zunutze machen dürfen. Sind wir wirklich schon jenseits von Recht und Unrecht, jenseits von Gut und Böse? Wohlgemerkt: Nicht gegen den an sich löblichen Zweck der Volkspflegestätten, sondern dagegen muß mit aller Macht gekämpft werden, daß dieser Zweck auf so willkürliche, einseitige, allen wirtschaftlichen und juristischen Grundsätzen der Lastenverteilung höhnsprechende Weise erreicht und damit die Rechtsicherheit untergraben werden soll. Das sozialdemokratische Regierungsorgan geht so weit, zu behaupten, die Nationalversammlung werde sich wohl davor hüten, in die soziale Spannung unserer Zeit mit der Ablehnung oder Abschwächung des Gesekentwurfes „neuen Brandstoff zu werfen“. — Zuerst wirft man den Brandstoff der Aufreizung unter die Massen, dann bezichtigt man diejenigen, welche ihn abwehren, selbst der Brandstiftung. Quis tulerit Gracchos de seditione querentes!

5. Der Gesekentwurf stellt demnach einen brutalen Gewaltakt dar, der mit den Grundsätzen unseres Rechtes (§ 365 WGB.) in direktem Widerspruch steht; er schießt über das erforderliche Ziel hinaus, überträgt der Regierung dauernd die Macht zu willkürlichen Eingriffen, die auf das Tiefste in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Staatsbürger einschneiden und eine allgemeine Rechtsunsicherheit schaffen. Der Gesekentwurf steht weiters im Widerspruch mit den wirtschaftlichen und juristischen Grundsätzen einer gerechten Verteilung der öffentlichen Lasten auf die Gesamtheit der Staatsbürger, daher auch mit den programmatischen Erklärungen der Regierung vom 15. März 1919 über die Vermeidung des Rechtsbruches; er bietet weiters keine objektive Gewähr für eine, alle in Betracht kommenden Verhältnisse der betreffenden Gebäudebesitzer berücksichtigende Auswahl der in Frage kommenden Objekte. Auch fehlt jeder Nachweis, woher und in welchem Maße die für die Einrichtung, die sehr umfangreichen Adaptierungen solcher Gebäude und den Betrieb der Volkspflegestätten erforderlichen Mittel genommen werden

sollen. Ein etwaiger Hinweis auf die betreffenden freiwilligen Organisationen genügt nicht, da dieselben zumeist selbst nur über beschränkte finanzielle Mittel verfügen. Der erwünschte sozialpolitische Zweck muß daher auf andere, gerechtere und sorgfältiger überdachte Weise angestrebt werden.

6. Nach Artikel 5 des von der Republik übernommenen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist das Eigentum „unverleßlich“; „eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesek bestimmt“. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der ausdrücklichen Anordnung des § 365 des WGB. ist der zu Enteignende für die Abtretung seines Eigentums „angemessen zu entschädigen“. Nach der herrschenden Rechtsüberzeugung ist unter dem im Artikel 5 erwähnten „Gesek“ eben der § 365 des WGB. gemeint. Zweifellos hat demnach das Staatsgesek die allgemeine Rechtsauffassung rezipiert, daß mit Enteignung notwendig die Entschädigung verbunden ist. Da der Gesekentwurf von diesem Grundsätze abweicht und daher dem Staatsgrundgesek über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger widerspricht, so bedarf ein diesbezüglicher Beschluß der Nationalversammlung zu seiner Gültigkeit der qualifizierten Zweidrittelmehrheit.